

Ausländische Pensionseinrichtungen: EU-Kommission verklagt Deutschland wegen angeblich diskriminierender Steuerpraxis

Am 3. Juni 2010 hat die Europäische Kommission Deutschland vor dem EuGH verklagt wegen vorgeblich diskriminierender Bestimmungen seines Einkommen- und seines Körperschaftsteuerrechts. Gegenstand des Vorwurfs ist die unterschiedliche Besteuerung von Zins- und Dividendenzahlungen an deutsche Pensionsfonds- bzw. -kassen einerseits und an ausländische Pensionseinrichtungen andererseits.

Dividendenzahlungen deutscher Unternehmen an deutsche Pensionskassen unterliegen in Deutschland einer ermäßigten Quellensteuer oder die Quellensteuer wird den Pensionskassen teilweise rückerstattet. Anderen vergleichbaren Einrichtungen mit Sitz in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum werden jedoch diese ermäßigten Sätze oder Erstattungen nicht gewährt.

Bei einer anderen Form von Pensionseinrichtungen in Deutschland, den Pensionsfonds, werden die erhaltenen Dividenden bei der jährlichen Steuerveranlagung berücksichtigt. Sie werden daher auf Nettobasis zu dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz von 15 % besteuert. Auf Dividenden, die von Deutschland aus an ähnliche ausländische Einrichtungen gezahlt werden, wird dagegen eine Quellensteuer zum Satz von 25 % auf die Bruttodividende erhoben, ohne dass irgendwelche Kosten abgezogen werden können.

Eine ähnliche Unterscheidung erfolgt bei Zinszahlungen an Pensionskassen und Pensionsfonds oder an ausländische Pensionseinrichtungen.

Werden Dividenden- oder Zinszahlungen an ausländische Pensionsfonds in einem Mitgliedstaat höher besteuert, so kann dies die Fonds davon abhalten, in Unternehmen des betreffenden Staates zu investieren. Gleichermaßen kann es für Unternehmen dieses Mitgliedstaates schwierig sein, Investoren unter ausländischen Pensionsfonds zu finden. Die höhere Besteuerung ausländischer Pensionsfonds kann so als eine Beschränkung des durch Art. 63 AEUV bzw. Art. 40 EWR-Abkommen garantierten freien Kapitalverkehrs zu werten sein. Für diese Beschränkungen sieht die Kommission keine Rechtfertigung.

Die Abgabe an den Europäischen Gerichtshof stellt den letzten Schritt in einem Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 258 AEUV dar. Zuvor ist der betreffende Mitgliedstaat zur Stellungnahme aufzufordern. Des Weiteren muss die EU-Kommission, wenn sie weiter von dem Vorliegen einer Vertragsverletzung überzeugt ist, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an den Mitgliedstaat richten. (Per)